

Aktuelle Informationen zum schulischen Betrieb während der Corona-Pandemie

1. Leistungsbeurteilung und –bewertung

Für den kompletten Zeitraum, in dem die Schülerinnen und Schüler keinen Präsenzunterricht erhalten, fehlt die Grundlage für eine Benotung. Nach der Wiederaufnahme des Unterrichts sollen die Lehrkräfte die Lernstände der Schülerinnen und Schüler ermitteln sowie die zuhause behandelten Themen aufgreifen und vertiefen. Erst nach dieser Phase dürfen wieder eine Benotung und ggf. Lernkontrollen erfolgen.

Besondere positive Leistungen, die während des heimischen Lernens erbracht wurden, dürfen positiv in die Gesamtbetrachtung einfließen.

2. Befreiung vom Schulbetrieb (Risikogruppe)

Schülerinnen und Schüler, bei denen im Fall einer Corona-Infektion ein schwerer Krankheitsverlauf zu erwarten ist bzw. Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben, sind auf Antrag beim Schulleiter mit beigefügtem ärztlichen Attest (Kosten obliegen dem Antragsteller) vom Unterricht befreit. Das Attest ist nicht vorzulegen, wenn der Schülerakte bereits die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe oder das Alter der direkten Angehörigen zu entnehmen ist.

Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 bis 8 haben aber grundsätzlich die Entscheidungsfreiheit, ob ihre Kinder am Präsenzunterricht vor Ort teilnehmen.

Unterrichtsersetzende Lernsituationen (Videobeschulung, digital oder postalisch versendete Unterrichtsmaterialien, individuelle 1:1-Kontakte mit den Lehrpersonen) sollen die Prüfungsvorbereitung vor Ort ersetzen, wenn eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich ist. Die Verantwortung liegt bei den Eltern.

3. Haupt-/Realschulabschlussprüfungen

- Die Prüfungen finden zwischen dem 25. und 29. Mai 2020 statt. Erkrankte Schülerinnen und Schüler bzw. Schülerinnen und Schüler, die aus nicht selbst zu vertretenden Gründen (z.B. Quarantäne) nicht an der Prüfung teilnehmen können, müssen sich bis 8 Uhr telefonisch in der Schule abmelden und innerhalb von drei Unterrichtstagen ein ärztliches Attest vorlegen. Ist das gegeben, können sie am Nachtermin (08. bis 10. Juni 2020) teilnehmen. Liegt auch zu diesem Zeitpunkt eine Krankheit oder ein nicht zu vertretender Grund vor, kann die Prüfung in Absprache mit

dem Staatlichen Schulamt bis zum Ende der Sommerferien nachgeholt werden.

- Schülerinnen und Schülern, die der Risikogruppe angehören und deshalb nicht am Präsenzunterricht teilgenommen haben, wird die Möglichkeit der Prüfungsteilnahme in einem separaten Raum mit eigener Aufsicht gewährt. Die Anmeldung muss bis zum **18.05.2020** erfolgt sein.
- Am **26. und 28. Mai** entfällt der Präsenzunterricht für die Abschlussklassen.
- Die Prüfungen werden nach Möglichkeit in den aktuellen Lerngruppen mit den derzeit unterrichtenden Lehrkräften durchgeführt, die Korrektur übernehmen die eigentlichen Lehrpersonen, die für das aktuelle Schulhalbjahr eingeteilt waren, diese sind auch zur Evaluation der Prüfung aufgefordert. Die Ergebnisse müssen bis zum 10. Juni 2020 schriftlich bekanntgegeben werden, die Eltern müssen die Kenntnisnahme bestätigen. Eine Einsicht der Abschlussarbeiten ist auf Anfrage möglich.

4. Zeugnisse

Das Zeugnis am Ende des Schuljahres weist den Leistungsstand aus, der während des gesamten Schuljahres erreicht wurde. Konkret bedeutet dies, dass sich die Leistungsbewertung aus den Noten des ersten Schulhalbjahres, dem Zeitraum bis zum 13. März 2020 und dem Präsenzunterricht nach der Wiederaufnahme zusammensetzt. Entsprechend sollte gewichtet werden. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, wie eine pädagogisch angemessene Leistungsbewertung erfolgen kann.

Die Fehlzeiten, die sich aufgrund der Schulschließung ergeben, werden nicht im Zeugnis vermerkt, es gibt auch keinen Hinweis darauf, dass der reguläre Unterricht aufgrund der öffentlichen Gesundheitsvorsorge nicht stattgefunden hat. Bei Schülerinnen und Schülern, die nach der Wiederaufnahme ohne Vorliegen einer Befreiung die Schule versäumen, werden die Fehltage im Zeugnis als „unentschuldig“ dokumentiert.

5. Versetzung

In diesem Schuljahr wird den Schülerinnen und Schülern auf jeden Fall ein „Aufrücken“ in die nächste Jahrgangsstufe gewährt, auch wenn die Versetzungsbedingungen nicht erfüllt sind. Die Lehrkräfte sollen aber die Eltern rechtzeitig beraten und auf die Möglichkeit hinweisen, bis drei Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe einen Antrag auf freiwillige Wiederholung zu stellen. Ausnahmsweise dürfen auch Schülerinnen und Schüler nochmals eine Klasse freiwillig wiederholen, die bereits einmal eine solche Möglichkeit in Anspruch genommen haben. Um hierdurch keine Überschreitung der Verweildauer in einem Schuljahr zu bekommen, bleibt die freiwillige Wiederholung bei der Berechnung außer Betracht.

6. Umgang mit Erkrankungen bei Schülerinnen und Schülern

Wenn die Schülerinnen und Schüler oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome aufweisen, die mit dem Corona-Virus in Zusammenhang stehen könnten oder ein Kontakt zu infizierten Personen bestand oder kürzlich erst eine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland stattgefunden hat, ist die Teilnahme am Präsenzunterricht mit sofortiger Wirkung untersagt.

Treten Krankheitssymptome während des Unterrichts auf, sind die Vorgaben des Hygieneplans zu beachten. Die Schülerin/der Schüler ist sofort vom Unterricht auszuschließen. Erst nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt oder aufgrund ärztlicher Bescheinigung darf der Unterricht wieder besucht werden. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an den Abschlussprüfungen, zusätzlich ist dort ein Vermerk im Protokoll der Prüfung anzubringen und der Schulleiter zu benachrichtigen.

7. Umgang mit Betriebspraktika

Betriebspraktika sind bis zum Beginn der Herbstferien im Schuljahr 2020/2021 untersagt. Im Zeugnis erfolgt unter den Bemerkungen der Hinweis: „Die Teilnahme am Betriebspraktikum war aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hatte, nicht möglich.“

8. Elternabende

Elternabende dürfen unter Einhaltung des Mindestabstandes nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Alternative Formen (datenschutzkonforme Video- oder Telefonkonferenzen) sind zu bevorzugen.

9. Unterricht bei inklusiver Beschulung

Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler sind zeitgleich mit ihrer Lerngruppe wieder zur Teilnahme am Präsenzunterricht verpflichtet.

10. Schulfahrten, etc.

Schulfahrten wie Schüleraustausche und Klassenfahrten können bis zu den Herbstferien nicht stattfinden. Auch Wanderungen, Exkursionen und der Besuch außerschulischer Lernorte entfallen in diesem Zeitraum, damit sich die Schülerinnen und Schüler nach den Sommerferien voll auf den Unterricht und ggf. die Kompensation von ausgefallenem Lernstoff konzentrieren können. Zudem dürfen keine Neubuchungen von Klassenfahrten außerhalb Deutschlands für das Schuljahr 2020/2021 vorgenommen werden.